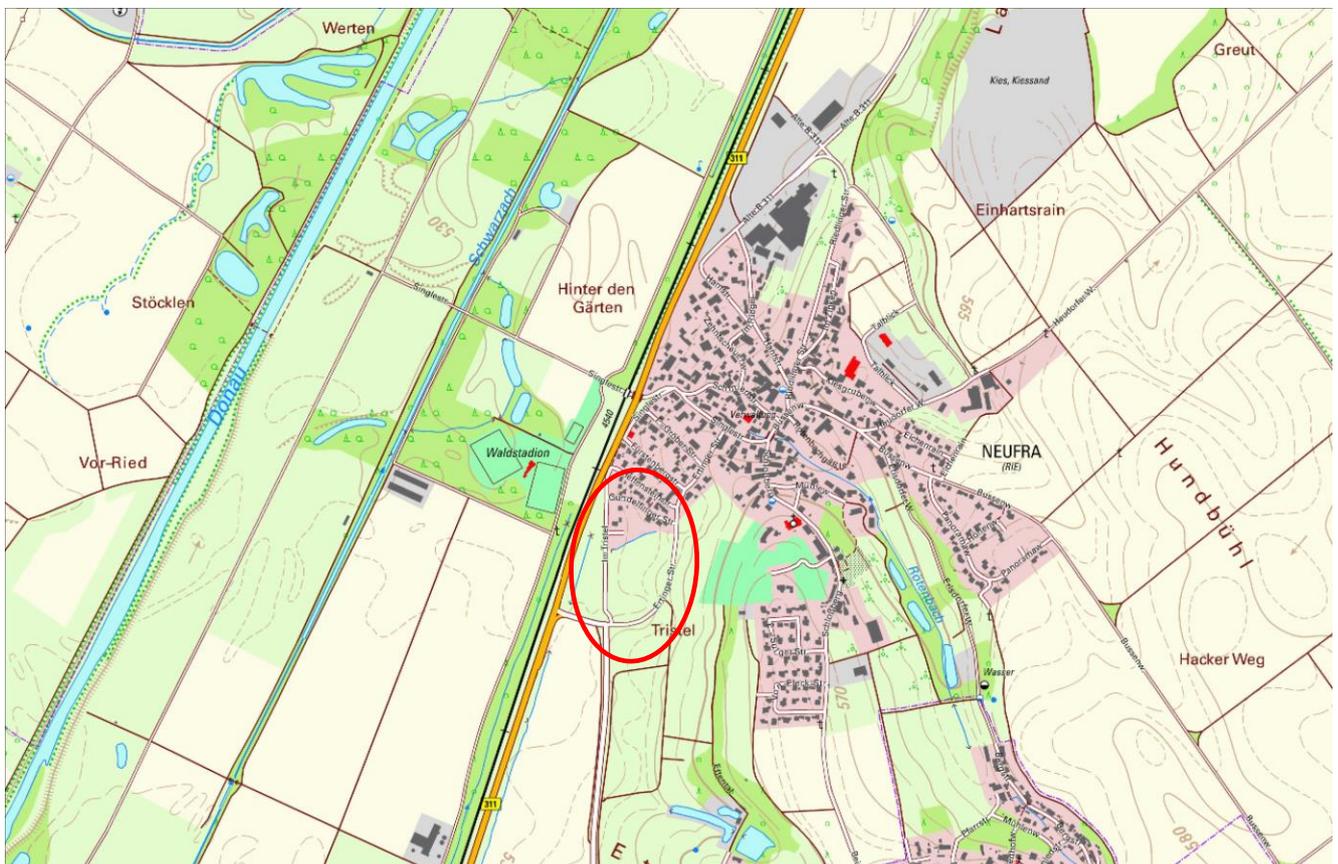


III) Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

**zum Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften
„Tristel III“ in Neufra**

Fassung vom: 25.04.2024



Bebauungsplan „Tristel III“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung 17.07.2023 – 18.08.2023** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- | | | |
|-----|---------------------|------------|
| 1.1 | Handwerkskammer Ulm | 16.08.2023 |
| 1.2 | IHK Ulm | 09.08.2023 |

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

- | | | |
|-----|------------------------------|------------|
| 2.1 | Regierungspräsidium Tübingen | 31.07.2023 |
|-----|------------------------------|------------|

Belange der Raumordnung

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Pressemitteilung (Pressemitteilung Nr. 59/2023 | Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de) zur Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB veröffentlicht.

Der Bund teilt hierzu mit:

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO. Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden. Für nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren bedeutet dies, dass sie nicht weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden.

Belange des Naturschutzes

Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird berücksichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wird in ein „Regelverfahren“ geändert.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- | | | |
|-----|--------------|------------|
| 2.2 | LRA Biberach | 28.08.2023 |
|-----|--------------|------------|

1. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6355;
beatrice.steinhart@biberach.de)

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Wie mit der Info des Gemeindetages Nr. 0479/2023 vom 19.07.2023 (Az. 621.1) bereits mitgeteilt, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU- Recht. Grundsätzlich richtet sich die Entscheidung des BVerwG nicht gegen die Entwicklung von Wohngebieten im Außenbereich, sondern gegen eine bestimmte Verfahrensart - die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eine konkrete Vorgehensweise und Analyse zu den Auswirkungen des Urteils ist erst nach den Urteilsgründen möglich. Je nach Verfahrensstand ergeben sich voraussichtlich unterschiedliche Auswirkungen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nach derzeitigen Informationen des Gemeindetages (siehe GT-Info Nr. 14/2023 vom 07.08.2023, Az. 621.1) können Bebauungspläne nach § 13b BauGB, die sich noch im Aufstellungsverfahren befinden, nicht auf Grundlage von § 13b BauGB rechtmäßig abgeschlossen werden. Nach erster Einschätzung kann das Verfahren jedenfalls nicht mehr ohne die ergänzende Durchführung einer Umweltprüfung fortgeführt werden, da § 13b BauGB wegen des Verstoßes gegen EU-Recht nicht mehr angewendet werden darf.

Wird berücksichtigt.

Das Bebauungsverfahren wird in ein „Regelverfahren“ geändert.

Da die Urteilsgründe noch nicht vorliegen, ist aber noch nicht klar, ob der § 13b BauGB nur mit Blick auf die Umweltprüfung nicht mehr angewendet werden darf oder „insgesamt“ nicht mehr. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Heilung des eingeleiteten § 13b- Verfahrens möglich wäre, kann daher zum aktuellen Zeitpunkt ohne Kenntnis der Urteilsgründe daher noch nicht klar beantwortet werden. Denkbar erscheint, dass ein Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im regulären Verfahren herbeigeführt werden kann; wobei hierbei offen ist, ob und inwieweit die Vorarbeiten des § 13b-Verfahrens in das neuen (reguläre) Verfahren einbezogen werden können (siehe GT-Info Nr. 14/2023 vom 07.08.2023, Az. 621.1).

s.o.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nach Information des Landkreistages vom 21.08.2023 ist jedoch grundsätzlich eine Umstellung auf ein reguläres Verfahren und das Nachholen der erforderlichen Schritte möglich.

Bei den eingereichten Unterlagen fehlten die Ergebnisse sowie die Abwägung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, eingegangen sind. Bei einer etwaigen Änderung des Verfahrens ist diese vorzulegen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Naturschutz:

(Herr Beißwenger; Tel: 07351/52-6136; fabian.beisswenger@biberach.de)

Da die Maßnahmen zum Artenschutz bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNS) erstellt wurden, erhebt diese keine weiteren grundsätzlichen Bedenken, wenn

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

die beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei den Maßnahmen zum Schutz für Fledermäuse ist eine Korrektur bezüglich der Lichtfarbe notwendig. Die Lichtfarbe sollte idealerweise 2.000 Kelvin betragen, jedoch nicht mehr als 2.700 Kelvin.

Weiterhin ist auf dem Weg durch das Gehölz entweder keine Beleuchtung oder ein dynamisches Beleuchtungssystem zu installieren, um Lichtbarrieren zu vermeiden.

Die Straßenbeleuchtung auf der Straße „Im Tristel“ ist ebenfalls mit LED-Strahlern mit max. 2.700 Kelvin und geringem Blauanteil auszustatten. Auch ist zu prüfen, ob die Straßenbeleuchtung dynamisch ausführbar ist. Ohne diese Maßnahme besteht die Gefahr einer Lichtbarriere für Fledermäuse auf dem Weg zu der angrenzenden Streuobstwiese, die ein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen kann. Die Straßenbeleuchtung sollte aus diesem Grund auch so installiert werden, dass kein Licht auf die Streuobstwiese fällt.

Entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel an den Gebäuden zulässig. Die Lichtfarbe sollte aus Artenschutzgründen idealerweise 2.000 Kelvin, aber nicht mehr als 2.700 Kelvin betragen.

Gärten sind nach § 21a NatSchG insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen.

Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

(Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

Wie im Schallgutachten erläutert sind die Orientierungswerte der DIN18005 tagsüber überschritten. Die Grenzwerte der 16.BlmSchV aber eingehalten. Nachts sind teilweise auch die Grenzwerte der 16.BlmSchV überschritten. Daher sind passive Schallschutzmaßnahmen gefordert. Daher ist immissionsschutzrechtlich eine Bebauung auf diesem Gelände möglich.

Dennoch möchten wir der Gemeinde um Beschwerden vorzubeugen empfehlen im Verkaufsgespräch auf die Lärmsituation hinzuweisen. Dies bedeutet, dass dem Käufer erstens die Einschränkung im Außenwohnbereich klar sein muss und zweitens, dass im eigentlichen Bebauungsplan ein Nachweis nach DIN 4109 und ggf. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen an Kinder- und Schlafzimmer

Wird berücksichtigt.

Die Minimierungsmaßnahmen Ziffer 1.13.2 werden ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**Wird berücksichtigt.**

Die Minimierungsmaßnahmen Ziffer 1.13.2 werden ergänzt.

Wird berücksichtigt.

Die Minimierungsmaßnahmen Ziffer 1.13.2 werden ergänzt.

Wird berücksichtigt.

Die Minimierungsmaßnahmen Ziffer 1.13.2 werden ergänzt.

Wurde berücksichtigt.

Ist in den ÖBV Ziffer 1.5 enthalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

erforderlich sind.

III. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122;
berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

Wasserversorgung

Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen.

Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abwasser

Auf die Stellungnahme vom 11.11.2021 wird verwiesen. In den Entwässerungsunterlagen ist auch die Regenwasserrückhaltefläche außerhalb des Plangebietes zu bemessen und darzustellen.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Planunterlagen sind 2-fach in Papier und einfach digital bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Wird im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Altlasten/Bodenschutz (Anlage: BK50)

Im Bereich des Bebauungsplans sind grundwasserbeeinflusste Böden mit stellenweise Anmoor vorhanden (siehe Anlage BK50).

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

- Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.

Wird berücksichtigt.

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.13 der Hinweise aufgenommen.

- Für das anfallende Bodenmaterial ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). Mooriges Bodenmaterial kann geogen bedingt mit Arsen belastet sein. Dies ist beim Verwertungskonzept zu berücksichtigen.

Wird berücksichtigt.

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.14 der Hinweise aufgenommen.

Fließgewässer

Dieses Fltk wurde bereits durch Fa Beller aufgefüllt. Der Ausgleich ist über Fa. Seiler erfolgt. Damit liegt die Fläche nicht mehr im HO 100. Damit keine Einwendungen

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

IV. Straßenamt:

(Frau Knall; Tel: 07351/52-6889; julia.knoll@biberach.de)

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Wurde berücksichtigt.

Der erforderliche Bauabstand zur Kreisstraße von 15m wird eingehalten.

So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Straßenamt durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Neuer Anschluss an Außenstrecke:

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S.113, S.118).

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Straßenamt möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 29 Abs. 2 StrG).

Von Seiten des Straßenamtes sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Zum Entwurf

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen sollten auch entlang der Gemeindestraße als nicht überbaubare Grundstücksstreifen gelten. Es wird der Stadt Riedlingen empfohlen, die für klassifizierte Straßen angewandten Grundlagen auch entlang der übergeordneten Gemeindestraßen anzuwenden:

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen Baugrenzen und Straßenflächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BaunVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BaunVO).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BaunVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Wurde berücksichtigt.

Der erforderliche Bauabstand zur Kreisstraße von 15m wird eingehalten. Die Wohngrundstücke befinden sich außerhalb des 15m Abstandes.

s.o.

s.o.

s.o.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden.

Die Stadt Riedlingen wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

s.o.

Die Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zwischen den Baugrenzen und Straßenflächen der übergeordneten Gemeindestraße „Ertinger Straße“ wird ebenfalls begrüßt. Es wird jedoch gebeten, nachstehende Auflagen ebenfalls mit aufzunehmen (3.1.3 Straßenbegleitgrün).

s.o.Straßenbegleitgrün

Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m (Vzul. 80 km/h bis 100 km/h). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

s.o.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendiger erforderlicher Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Belange der Kreisstraße sind davon nicht betroffen. Der im zeichnerischen Teil vom 13.06.2023 ausgewiesene Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Gemeindestraße „Ertinger Straße“ wird ausdrücklich befürwortet.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.Erschließungsstraße

Die verkehrliche Anbindung des Baugebietes an die überörtliche Straße soll über die Gemeindestraße (Flst. 788/3) und die Gemeindestraße „Ertinger Straße“ an die Kreisstraße K 7538 erfolgen. Die „Ertinger Straße“ sowie die Kreisstraße liegen außerhalb der Ortsdurchfahrt von Neufra. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. 100 km/h Bereich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Im zeichnerischen Teil vom 13.06.2023 ist der Anbauverbotstreifen entlang der K 7538 aufgenommen. Die Darstellung ist im Hinblick auf die Verkehrsführung allerdings irreführend und lässt die Vermutung zu, dass die Kreisstraße in „abknickender Vorfahrt“ geführt wird. Dem ist nicht so, die Gemeindestraße „Ertinger Straße“ bleibt vorfahrtsberechtigt, zulässig am Einmündungsbereich sind 100 km/h.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

In der Stellungnahme vom 04.11.2021 hatte das Straßenamt darum gebeten, die verkehrliche Erschließung des Baugebietes an die überörtliche Straße von der Verkehrsbehörde in Rahmen einer Verkehrsschau beurteilen

Wird berücksichtigt.
Es wird ein Verkehrsschau unter Beteiligung des Straßenamts, der Stadt Riedlingen und der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt.

zu lassen. Nach Kenntnis des Straßenamtes hat diese Verkehrsschau bislang nicht stattgefunden. Es wird daher erneut und ausdrücklich darum gebeten, die verkehrliche Erschließung am Knotenpunkt der Gemeindestraßen / K 7538 mit den für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden vor Ort abzustimmen.

Das Straßenamt erhebt bezüglich der unzureichenden Sichtfelder im Einmündungsbereich fachliche Bedenken. Es wird dringend empfohlen, die Stadt Riedlingen darauf aufmerksam zu machen, dass die ausgewiesenen Sichtfelder nicht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) entsprechen.

Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs und Einfriedungen auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Zum Vollzug

Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden. Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.

Hinweise

Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straße, besonders im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen. Im vorliegenden Entwurf wurde der Hinweis ausreichend berücksichtigt.

Die Gemeinde wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Entwurf wurde der Hinweis ausreichend berücksichtigt.

Wird berücksichtigt.

Die Sichtfelder werden korrigiert.

Wurde berücksichtigt.

Wurde in Ziffer 1.6 festgesetzt.

Wird berücksichtigt.

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.8 der Hinweise aufgenommen.

Wurde berücksichtigt.

Wurde in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.8 der Hinweise bereits aufgenommen.

Wurde berücksichtigt.

Wurde in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.8 der Hinweise bereits aufgenommen.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung****V. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde**

(Frau Aulbach; Tel: 07351/52-6813;
magdalena.aulbach@biberach.de)

Aufgrund fehlender Sichtverhältnisse und anderer Defizite mit Blick auf die Führung der Kreis- und Gemeindestraße, kann den vorgelegten Planunterlagen so nicht zugestimmt werden. Es wird daher dringend um einen Termin zur Abstimmung vor Ort, unter Beteiligung des Straßenamts, der Stadt Riedlingen und der Straßenverkehrsbehörde, gebeten.

Wird berücksichtigt.

Es wird ein Verkehrsschau unter Beteiligung des Straßenamts, der Stadt Riedlingen und der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt.

2.3 Regionalverband Donau-Iller**31.07.2023**

Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.

Hinweis: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil BVerwG 4 CN 3.22 vom 18. Juli 2023 letztinstanzlich festgestellt, dass § 13b BauGB nicht mit geltendem EU-Recht vereinbar ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen und verstoßen damit gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL.

Derzeit ist davon auszugehen, dass § 13b BauGB wegen des Verstoßes gegen EU-Recht nicht mehr angewendet werden kann.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wird in ein „Regelverfahren“ geändert.

2.4 Regierungspräsidium Freiburg**27.07.2023**

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-11847 vom 16.11.2021 sowie den Hinweis Ziffer 2.9 (Geotechnik) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 13.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Geotechnik**16.11.2021**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm und Quartären Sinterkalkablagerungen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. In Anbetracht der Größe des

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Geotechnik und allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4. der Hinweise aufgenommen.

Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

s.o.

2.5 Netze BW GmbH

31.07.2023

Um die Versorgung des Gebietes mit Strom sicherzustellen, benötigen wir eine neue Umspannstation.

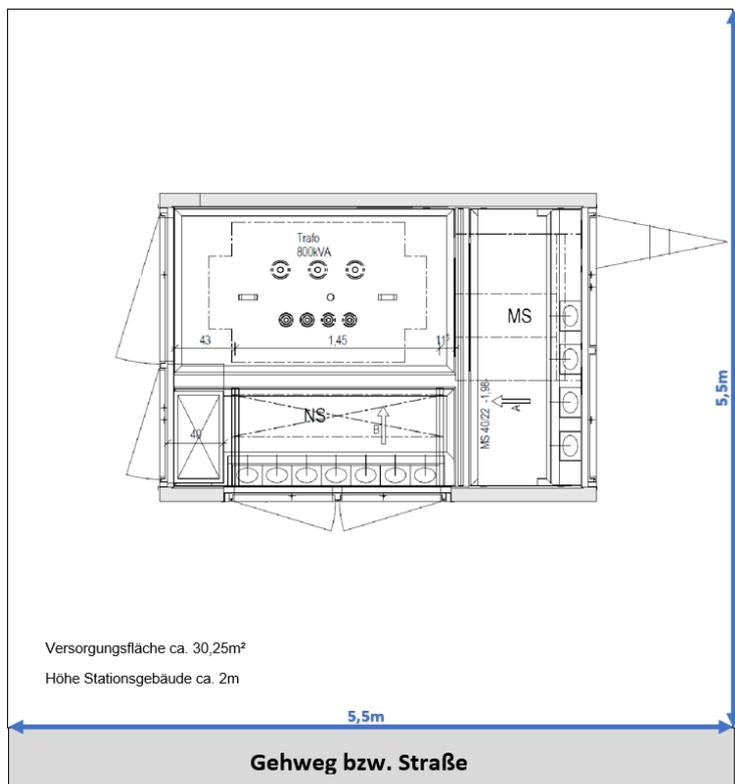
Den in Frage kommenden Bereich habe ich Ihnen im beigefügten Bebauungsplan in rot aufgezeigt.

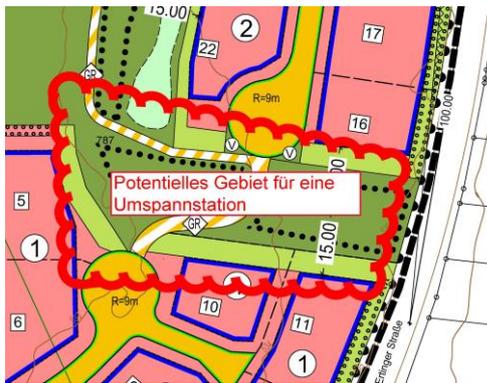
Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Für die Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5m x 5,5m vorzuhalten.

Weitere Bedenken und Einwände haben wir nicht und bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Wird berücksichtigt.

Die neue Umspannstation wird in Plan + Text festgesetzt.





3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen von Bürgern vorgebracht worden.

Aufgestellt: Langenargen, den 25.04.2024